

Dringliche Motion Fraktion SP (Rithy Chheng, SP): Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz in der Stadt Bern bei der individuellen Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbeziehenden

Der Referenzzinssatz für die Anpassung der Mieten ist per 2. September 2013 ein weiteres Mal gesunken und beträgt noch 2 Prozent. Damit haben sehr viele Mieterinnen und Mieter ein Anrecht auf niedrigere Mieten. Dieser Anspruch müsste von den Vermietenden automatisch angepasst werden. In der Praxis funktioniert es aber meistens so, dass erst auf Begehren der Mietenden die Anpassung an den aktuell geltenden Referenzzinssatz gemacht wird.

Angesichts der vorherrschenden Sparsituationen im Kanton Bern ist die Stadt Bern darauf angewiesen, dass Mietzinse, welche sie mit öffentlichen Geldern mitfinanziert – sei dies bei den Ergänzungsleistungen oder bei der Sozialhilfe – angepasst werden.

Beispielsweise hat die Stadt Langenthal den Senkungsanspruch mit dem Referenzzinssatz von 2.25% bei allen 425 Mietverhältnissen im vergangenen Jahr per Mitteilung an die Sozialhilfebeziehenden verlangt. Nach heutigem Stand wird die Stadt Langenthal zu Gunsten des Finanz- und Lastenausgleichs damit mindestens 100'000 Franken/Jahr einsparen. Die Einsparungen entsprechen aktuell rund 2% der gesamten Bruttomietkosten in der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Zusammen mit den Einsparmöglichkeiten bei den Ergänzungsleistungen ergibt das für den Kanton Bern nach einer ersten Schätzung mit dem erneut gesunkenen Referenzzinssatz ein Einsparungsbetrag in der Grössenordnung von mindestens 2–3 Millionen Franken pro Jahr. Eine genaue Höhe ist schwierig zu schätzen, da heute nicht klar ist, wie viele Sozialdienste und Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen diese Einsparmöglichkeit bereits umgesetzt haben. Gemäss Art. 8c Abs. 1 Bst. e des Sozialhilfegesetzes (SHG) besteht eine Auskunftspflicht der Vermieterschaft und ein Mitteilungsrecht der Sozialdienste bei Mietverhältnissen, die durch die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert werden.

Ziel ist es, dass Referenzzinssatzanpassungen möglichst automatisch durch die Vermietenden angepasst werden, ohne dass eine solche von den Mietenden jeweils beantragt werden muss. Für die Sozialhilfebeziehenden und Ergänzungsleistungsbeziehenden dürfen dadurch keine Nachteile entstehen.

Der Gemeinderat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen und/oder allenfalls weitere/andere geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit:

1. die Mieten, welche in der individuellen, wirtschaftlichen Sozialhilfe durch die öffentliche Hand mitfinanziert sind, dem aktuellen Referenzzinssatz angepasst werden.
2. die Mieten, welche bei den Ergänzungsleistungsbeziehenden durch die öffentliche Hand mitfinanziert sind, dem aktuellen Referenzzinssatz angepasst werden.

Begründung der Dringlichkeit

Am 2. September 2013 hat das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) mitgeteilt, dass der Referenzzinssatz auf das Rekordtief von 2% gesunken ist. Es ist deshalb eher damit zu rechnen, dass der Referenzzinssatz wieder steigen wird. Fast alle Mietenden haben jetzt Anspruch auf eine Mietzinssenkung. Damit die Mietzinse noch gesenkt werden können, muss rasch gehandelt werden. Sollte der Stadtrat ein schnelles Handeln des Gemeinderates wünschen, müsste er dies rasch möglichst in einer entsprechenden Debatte zur Motion zum Ausdruck bringen.

Bern, 05. Dezember 2013

Erstunterzeichnende: Rithy Chheng

Mitunterzeichnende: Yasemin Cevik, Michael Sutter, Marieke Kruit, Hasim Sönmez, Bettina Stüssi, Fuat Köçer, Halua Pinto de Magalhães, Lea Kusano, Nadja Kehrl-Feldmann, Peter Marbet, Katharina Altas, Gisela Vollmer, Benno Frauchiger, Nicola von Greyerz, David Stampfli, Stefan Jordi, Annette Lehmann, Lena Sorg, Lukas Meier, Patrizia Mordini, Thomas Göttin, Christine Michel, Stéphanie Penher, Leena Schmitter, Lea Bill, Sabine Baumgartner, Regula Tschanz, Esther Oester, Mess Barry, Franziska Grossenbacher, Bettina Jans-Troxler, Matthias Stürmer, Michael Steiner, Lukas Gutzwiller

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats gemäss den nachfolgenden einschränkenden Ausführungen liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung beim Gemeinderat.

Die Dringliche Motion verlangt, dass der Gemeinderat in zwei unterschiedlichen Rechtsgebieten tätig wird. Einerseits soll er im Bereich der Sozialhilfe gesetzliche Grundlagen schaffen oder geeignete Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Mieten dem aktuellen Referenzzinssatz angepasst werden. Andererseits wird dies für den Bereich der Ergänzungsleistungen gefordert. Weder im Bereich der Sozialhilfe noch bei den Ergänzungsleistungen fallen gesetzliche Regelungen in die Zuständigkeit des Stadtrats (oder der Stimmberechtigten der Stadt Bern). Ergänzungsleistungen werden durch den Bund und den Kanton geregelt. Im Bereich der Sozialhilfe liegt die Regelungskompetenz grundsätzlich beim Kanton. Nur dort, wo der Gemeinde gesetzlich ein Ermessen beim Vollzug der individuellen Sozialhilfe eingeräumt ist, kommt ihr ein eigener Spielraum zu. Diesen Spielraum kann aber in der individuellen Sozialhilfe nicht der Gemeinderat/die Verwaltung für sich beanspruchen. Vielmehr kommt dieser der örtlichen Sozialbehörde zu - im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu Punkt 1.

Vor diesem Hintergrund weist der Gemeinderat auf den Vorstoss-Nr. 027-2014 hin, welcher am 20. Januar 2014 im Grossen Rat eingereicht worden ist. Mit dem Fraktionsvorstoss SP-JUSO-PSA wird eine Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern verlangt. Die Antwort des Regierungsrats ist ausstehend.

Materieller Bericht

Zu Punkt 1:

Gemäss den Artikeln 16f. des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1) hat jede Gemeinde eine Sozialbehörde zu führen, der die Beaufsichtigung des Sozialdiensts obliegt. Die Gemeinden sind in der Organisation der Behörde frei. In der Stadt Bern ist die Sozialhilfekommission Sozialbehörde im Sinne des SHG - für die individuelle Sozialhilfe (Anhang 3 Ziffer 4 des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern; Kommissionenreglement; KoR; SSSB 152.21). Ihr obliegt die Aufsicht über den Sozialdienst, sie legt die strategische Ausrichtung des Sozialdiensts fest und entscheidet - im Rahmen der rechtlichen Vorgaben - grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen. Hierzu erlässt die Sozialhilfekommission u.a. Weisungen bzw. Unterstützungsrichtlinien.

Nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts ist in der Sozialhilfe der Wohnungsmietzins „*im ortsüblichen Rahmen*“ anzurechnen. Für die städtische Sozialhilfe ist in einer regional abgestimm-

ten Mietzinsrichtlinie¹ festgelegt, wie hoch die vom Sozialdienst akzeptierte Miete ist und welche Wohnungsgrösse vom Sozialdienst finanziert wird. So wird sichergestellt, dass die Klientinnen und Klienten des Sozialdiensts immer in den günstigsten auf dem Markt verfügbaren Wohnungen wohnen. Mietzinse, welche ausserhalb der Richtwerte liegen, werden in der Regel nicht akzeptiert, weshalb der Einzug in überteuerte Wohnungen in der Sozialhilfe kein grösseres Problem darstellt. Trotz den Mietzinsrichtlinien kann es aber vorkommen, dass in bestehenden Mietverhältnissen Mietzinsreduktionen nicht an die Mieterinnen und Mieter weitergegeben werden.

Der Gemeinderat hat grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Motion. Weil die Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe schon heute in den günstigsten verfügbaren Wohnungen untergebracht sind und die Vermieterinnen resp. Vermieter dieser Wohnungen oft grosse gemeinnützige Genossenschaften und professionelle Verwaltungen sind, welche Mietzinssenkungen regelmässig an die Mietenden weitergeben, kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass flächendeckend Mietzinsreduktionen erreicht werden können. Schon bisher hat das Sozialamt die Mieterinnen und Mieter auf die Möglichkeit der Mietzinsreduktion hingewiesen. Dennoch erscheint es angebracht, mit einem differenzierten und administrativ vertretbaren Vorgehen zusätzliche Mietzinsreduktionen zu prüfen.

Der Gemeinderat ist bereit, der Sozialhilfekommission das Anliegen der Motionärinnen und Motionären, Massnahmen zur Reduktion von Mietzinsen aufgrund der Entwicklung des Referenzzinssatzes zu prüfen, via die federführende Direktion für Bildung, Soziales und Sport zu unterbreiten und im Rahmen eines Begründungsberichts über die Umsetzung durch die Sozialhilfekommission zu informieren. In diesem Sinne beantragt er dem Stadtrat Erheblicherklärung von Punkt 1 der Dringlichen Motion als Richtlinie.

Zu Punkt 2:

Im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) hat die Stadt Bern auf Grund der bundesrechtlichen Gesetzgebung² und den kantonalen Ausführungsbestimmungen³ keinen Handlungsspielraum und kann daher weder eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen noch andere geeignete Massnahmen ergreifen. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Mietkosten, welche vom Bund und Kanton mittels ausgerichteten Ergänzungsleistungen übernommen werden, in ihrer Höhe limitiert sind: Bei Alleinstehenden wird maximal ein jährlicher Mietzins von Fr. 13 200.00 als Ausgabe anerkannt, bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, Fr. 15 000.00 (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG). Wird dieser Höchstbetrag überschritten, so haben die EL beziehenden Personen sich das vom Lebensbedarf abzusparen oder eine günstigere Wohnung zu suchen. Das Alters- und Versicherungsamt in seiner Funktion als AHV-Zweigstelle der Stadt Bern weist bei Beratungsgesprächen bei zu hohen Mieten auf die Möglichkeit der Mietzinsanpassung hin.

¹ abrufbar unter: <http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/sozialamt/sozialdienst/leistungen/unterstuetzung> -> dort "Mietzins"

² Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30)

³ Einführungsgesetz vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG, BSG 841.31) und Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG, BSG 841.311)

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Folgen für Personal und Finanzen können erst quantifiziert werden, wenn das konkrete Vorgehen im Bereich der Sozialhilfe feststeht und die Massnahmen abgeschlossen sind. Im Bereich der Ergänzungsleistungen ergeben sich keine Auswirkungen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1 der Dringlichen Motion als Richtlinie erheblich zu erklären und Punkt 2 abzulehnen.

Bern, 12. Februar 2014

Der Gemeinderat